OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350830/5/GS/TO

Datum:
Linz, 20. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des P M, (geboren am 18.06.1986, derzeit ohne Meldeadresse) gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 19.05.2020, GZ: SHmR-083-01-264-2019, betreffend Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 19.05.2020, GZ: SHmR-083-01-264-2019, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 26.04.2020 auf Erteilung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs gemäß §§ 20, 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

In der Begründung führte die belangte Behörde unter Wiedergabe der gesetzlichen Bestimmungen aus, dass der Bf mit Schreiben vom 28.04.2020 im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht aufgefordert worden sei, die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Unterlagen nachzureichen, nämlich die Meldebestätigung nach § 19a MeldeG, Lohnzettel der Firma x Service GmbH für die Monate März 2020 und April 2020, eine aktuell gültige AMS-Vereinbarung, eine Finanzübersicht der Bank mit allen vorhandenen Produkten, Kontoauszüge mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand (keine Ausdrucke von Online-Banking).

In diesem Schreiben sei der Bf nachweislich darauf hingewiesen worden, dass die Behörde bei ihrer Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt worden sei, zugrunde legen und bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen könne.

Da der Bf seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei, fehle für seinen Antrag die Entscheidungsgrundlage, weshalb spruchgemäß zu entscheiden gewesen sei. Gleichzeitig werde der Bf darauf hingewiesen, dass mit diesem Bescheid keine inhaltliche Entscheidung getroffen werde und er einen neuerlichen Antrag stellen könne, wobei er in diesem Fall der geforderten Mitwirkung nachkommen müsse, sonst würde sein Antrag neuerlich zurückgewiesen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 24.06.2020, die trotz Rechtsmittelbelehrung irrtümlicherweise beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebracht wurde. Gemäß § 12 VwGVG wurde die Beschwerde an die belangte Behörde weitergeleitet.

In der Beschwerde wird Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:

„Leider sehe ich mich gezwungen erneut Beschwerde zu erheben gegen den Bescheid im Anhang, welchen ich vor 2 Wochen erhalten habe:

Während die Beschwerde aus meiner Unfall-Krankenstandszeit November noch lief, habe ich Corona-krisenbedingt im April nochmals "Eil"-Antrag stellen müssen.

NACH dem April-Antrag, habe ich Anfang Mai vom Verbesserungsauftrag im LVwG-Urteil bezüglich November Antrag erfahren.

Dementsprechend habe ich 18. Mai gleich nach einer Erkrankung natürlich auf die aktuelle, "höherinstanzliche" Entscheidung des Gerichts reagiert und die vom Gericht verlangten Kontobewegungen geschickt.
Ich ging logisch davon aus, dass nun zuerst der November Antrag "abgearbeitet" wird.
Auf dieses Schreiben erhielt ich KEINE Antwort, stattdessen wurde anscheinend gleich am 19.Mai ein Bescheid erstellt, welcher mein vorheriges Schreiben ignoriert.
(Was nicht nachvollziehbar ist, schließlich wurde noch im Winter mit der Bescheiderstellung fast 3 Monate gewartet.)
Erst auf mein erneutes mail erhielt ich den Bescheid im Anhang zugesendet und die Antwort, dass der November Antrag erledigt sei.
Daraufhin habe ich natürlich die verfügbaren verlangten Unterlagen bezüglich April Antrag geschickt.
Auch darauf erhielt ich KEINE Antwort. (Siehe mail Verlauf weiter unten.)
Wiederum erst auf ein erneutes mail hin, erhielt ich die Antwort, dass jetzt mein Unterlagen Schicken als Neuantrag im Juni aufgefasst wird...
Zusammenfassend beantrage ich, dass der April Antrag bzw. sein Bescheid "wieder aufgemacht wird". Denn schließlich habe ich auf das aktuelle offizielle Schreiben immer entsprechend reagiert, also mitgewirkt. Die verfügbaren Unterlagen, habe ich bereits vorgelegt.
Hingegen ist die Behörde auf Anfragen mehrfach ihrer Pflicht zur Antwort/Information nicht nachgekommen.
Da ich ihr aber natürlich je 1-2 Wochen Antwortzeit ließ, entstand eine erhebliche Verzögerung. Was mich nun bei einem 3. Antrag erheblich benachteiligen würde.
Mfg
P M
Ps: Wie bereits bewährt Zustellung bitte an diese email Adresse.“

I.3. Mit Schreiben vom 30.06.2020 (eingelangt am 06.07.2020) wurde die gegenständliche Beschwerde von der belangten Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt. Da bereits die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 der Grundrechte-Charta entgegenstehen, war von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abzusehen. Obendrein wurde kein Parteienantrag auf Verhandlung gestellt.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

II.1. Am 26.04.2020 stellte der Bf einen Antrag auf Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG. In der Spalte Anschrift (Hauptwohnsitz) des Antragsformulars wurde

lediglich eine E-Mai-Adresse angegeben. Ausgefüllt wurde die Spalte hinsichtlich Erwerbstätigkeit. Hier hat der Bf eingetragen, dass er seit 15.09.2019 arbeitslos ist und beim AMS gemeldet ist. Weiters hat der Bf angegeben, dass er Leistungen des AMS in Höhe von 11,90 Euro täglich erhält.

Mit Schreiben des Magistrates Wels vom 28.04.2020 – dem Bf per E-Mail am 28.04.2020 zugestellt - wurde der Bf aufgefordert, bis 15.05.2020 folgende Unterlagen nachzureichen:

- Meldebestätigung nach § 19a MeldeG
- Lohnzettel der Firma x Service GmbH von März 2020 und April 2020 (ab Erhalt)
- sobald vorhanden: Aktuell gültige AMS-Betreuungsvereinbarung
- Finanzübersicht der Bank mit allen vorhandenen Produkten
- Vollständige Kontoauszüge mit allen Ein- und Ausgängen der letzten 6 Monate inklusive Verwendungszweck und aktuellem Kontostand (keine Ausdrucke von Online-Banking)
- Falls vorhanden: Sparbücher, Bausparverträge, Zusatzversicherungen (z.B. Lebensversicherung), Nachweise über sonstiges Einkommen und Vermögen, Nachweise über Grundbesitz und Immobilien im In- und Ausland.

Der Bf legte innerhalb der gesetzten Frist keine Unterlagen vor. Bis zur Bescheiderlassung wurden Kopien hinsichtlich der Kontobewegungen im Zeitraum 11.11.2019 bis 13.05.2020 vorgelegt, wobei bei vielen Daueraufträgen und Überweisungen der Empfänger/Auftraggeber unkenntlich gemacht wurde.
Es wurden keine vollständigen Kontoauszüge der letzten sechs Monate vor Antragstellung beigebracht oder eine Stellungnahme zu etwaigen Sparguthaben bzw. Zusatzversicherungen vorgelegt. Zudem wurde auch keine Meldebestätigung nach § 19a MeldeG abgegeben, obwohl der Bf ab 24.12.2019 laut Abfrage im Zentralen Melderegister in Österreich weder mit Haupt- noch mit Nebenwohnsitz gemeldet ist.
Der Bf hat es außerdem unterlassen Lohnzettel der Firma x Service GmbH, bei der er Teilzeit beschäftigt ist, vorzulegen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 19.05.2020 wies die belangte Behörde den Antrag auf Erteilung einer Leistung zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs zurück.

Gegen diesen Zurückweisungsbescheid richtet sich die Beschwerde des Bf.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Aus diesem lassen sich der Antrag des Bf vom 26.04.2020, die Aufforderung zur Vorlage der Unterlagen/Urkunden (Mitwirkungspflicht) vom 28.04.2020, die Zustellung per E-Mail vom 28.04.2020, die vom Bf vorgelegten Unterlagen sowie die fehlenden Unterlagen, der angefochtene

Zurückweisungsbescheid vom 19.05.2020 sowie die gegenständliche Beschwerde nachvollziehen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 21 Abs. 4 Oö. SOHAG sind im Antrag auf Sozialhilfe folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:

1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.

Gemäß § 22 Abs. 1 Oö. SOHAG hat die Behörde die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren und zu beraten, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Sozialhilfe notwendig ist.

§ 23 Oö. SOHAG sieht zur Mitwirkungspflicht eines Antragstellers im Ermittlungsverfahren ua. Nachfolgendes vor:
(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des

Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.
(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

III.2. Mit seiner Beschwerde begehrte der Bf einerseits die Aufhebung des Zurückweisungsbescheides und andererseits die Zuerkennung der Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Sozialhilfe).

Angemerkt wird, dass „Sache“ des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens nur die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Zurückweisung ist (VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302; 22.10.2013, 2012/10/0213; LVwG OÖ 23.07.2014, LVwG-350021/2/Wim/PP/BD).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 21.3.2013, 2012/09/0120, ausgesprochen, dass „Sache“ im Sinne des § 66 Abs. 4 AVG und Gegenstand des Berufungsverfahrens nur die Frage ist, ob dem Antragsteller von der unterinstanzlichen Behörde zu Recht eine Sachentscheidung verweigert wurde. Auch die Behebung des zu der Zurückweisung führenden Mangels kann im Berufungsverfahren nicht mehr nachgeholt werden (vgl. VwGH 27.6.2002, 98/07/0147).

Im Beschluss vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049, führt der Verwaltungsgerichtshof zu den Verfahrensbestimmungen vor den Verwaltungsgerichten aus, dass „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem VwG – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgegebenen Prüfungsumfangs – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat, ist. Wenngleich § 66 Abs. 4 AVG einerseits und § 28 Abs. 2 und Abs. 3 VwGVG andererseits unter jeweils verschiedenen Tatbestandsvoraussetzungen eine Pflicht zur Entscheidung „in der Sache selbst“ normiert, ist das Verständnis dessen, was unter „Sache des Verfahrens“ zu verstehen ist, unverändert geblieben. Hat die Behörde einen Antrag zurückgewiesen, dann ist „Sache“ sowohl eines Berufungsverfahrens vor einer im administrativen Instanzenzug übergeordneten Berufungsbehörde als auch eines Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich die „Rechtmäßigkeit der Zurückweisung“(vgl. VwGH 18.12.2014, Ra 2014/07/0002; ferner LVwG OÖ. 10.2.2015, LVwG-350122/5/KLi).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat im gegenständlichen Verfahren nur zu überprüfen, ob die Zurückweisung des Antrages durch die belangte Behörde rechtmäßig war oder nicht.

Nicht Gegenstand des Verfahrens ist allerdings die Prüfung, ob dem Bf Sozialhilfe zu gewähren ist (bzw. in welcher Höhe) oder nicht.

III.3. Gemäß § 23 Abs. 2 Oö. SOHAG wurde dem Bf im Schreiben der belangten Behörde vom 28.04.2020 der entsprechende Hinweis hinsichtlich seiner Mitwirkungspflicht erteilt und dabei auf die Frist bis 15.05.2020 hingewiesen.

III.4. Der Bf hat am 18.05.2020 per E-Mail Kontobewegungen für den Zeitraum 11.11.2019 bis 13.05.2020 vorgelegt, wobei bei vielen Daueraufträgen und Überweisungen der Empfänger/Auftraggeber unkenntlich gemacht wurde.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf sowie der Wohnsitz konnten mangels Mitwirkung nicht festgestellt werden.

III.5. Aus den angeführten Gründen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Die vorliegende Entscheidung steht insbesondere im Einklang mit der oben dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dazu, dass Sache des Verfahrens bei der Zurückweisung von Anträgen nur die Frage der rechtmäßigen Zurückweisung ist (VwGH 29.04.2010, 2008/21/0302; 21.03.2013, 2012/09/0120; 22.10.2013, 2012/10/0213; 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Insofern war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger